

Satzung für den Verein „Frauen in der Wirtschaft – Zugspitzregion e.V.“

Präambel

Der Verein „Frauen in der Wirtschaft- Zugspitzregion e.V.“ macht es sich zur Aufgabe, die Chance des demographischen Wandels im wirtschaftlichen Umfeld für die berufliche und gesellschaftliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern herauszuarbeiten und die Zugspitz Region bzw. das regionale, auch länderübergreifende, Umfeld im weiteren Sinne als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsstandort für die Zukunft zu positionieren. Gerade Frauen sind eine wertvolle Personalressource mit viel Potenzial für die Wirtschaft. Unbestritten ist, dass Frauen ihre Kompetenzen und Fähigkeiten nach wie vor nur teilweise beruflich nutzen können oder nicht die Möglichkeit sehen, als Mutter in unserer Region beruflich erfolgreich tätig zu sein.

Junge Menschen in Bayern wollen eine Familie mit Kindern. Unsere Region bietet gerade jungen Familien und Kindern eine hohe Lebensqualität. Heute wollen zunehmend beide Partner - auch wenn sie Kinder haben - erwerbstätig sein und das alte Rollenmodell verlassen. Viele Paare sehen für diesen Lebensentwurf, insbesondere in ländlichen Regionen, wenige Möglichkeiten und kehren zum alten Rollenmodell zurück, wenn sie sich für ein Leben in ländlichen Regionen entscheiden.

Wir wollen den Blick ändern!

Mit der digitalen gesellschaftlichen Transformation und den Veränderungen, die sie anstößt, entstehen neue und realistische Chancen für eine Arbeitswelt im Sinne der Gleichberechtigung, in der es auch Frauen - sogar als Mutter - möglich ist, ihre Potenziale in ländlichen Regionen beruflich zu nutzen, sei es in Unternehmen, als Unternehmerin oder als Selbständige. Durch Bereitstellung geeigneter Arbeitszeitmodelle für Männer und Frauen kann auch hier Freiraum für die berufliche Entwicklung aller Einkommensträger in den Familien / Lebenspartnerschaften geschaffen werden – sowohl für Frauen als auch für Männer!

Klarstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. der Verein führt den Namen,

Frauen in der Wirtschaft - Zugspitzregion e.V.
- nachstehend Verein bezeichnet-

2. Der Verein hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Frauen in der Wirtschaft - Zugspitzregion e.V.“

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, durch Stärkung der beruflichen und gesellschaftlichen Akzeptanz der Rolle der Frauen in der Wirtschaft in der Zugspitz Region und über die Region hinaus. Damit soll auch ein Beitrag gegen den Fachkräftemangel sowie für die Positionierung der Zugspitz Region und deren regionales, auch länderübergreifendes Umfeld, als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum für junge Generationen geschaffen werden.
2. Der Verein sieht es als seine Aufgabe, - in der Zugspitz Region und darüber hinaus - das Bewusstsein für die Chancen in der Wirtschaft zu schärfen, wenn im Sinne der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch Frauen mehr am Wirtschaftsleben partizipieren, und Frauen zu ermutigen, in Verantwortung zu gehen.
3. Ebenso wird vom Verein darauf Wert gelegt, dass die Seite der Männer in diesen Prozess grundsätzlich mit eingebunden ist. Somit ist auch der Ansatz der Gleichberechtigung grundsätzlich verankert.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen, wie Konferenzen bzw. BarCamps für Unternehmerinnen/Unternehmer, Selbständige und Angestellte aus der Zugspitz Region und über die Region hinaus, die eine Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau zum Ziel haben. Der Verein ist darüber hinaus zu allen Tätigkeiten, wie beispielsweise Öffentlichkeitsarbeit, berechtigt, die bestimmt und geeignet sind, dem Vereinszweck zu dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gem. § 52, Abs. 2, Nr. 18 im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mindestens einen Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

6. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Die Niederlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit erfolgt in einer separat zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, deren Beitritt vollzogen ist (§ 4). In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - a) für die Wahlen zum Vorstand,
 - b) für die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung,
 - c) für die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts des Rechnungsprüfers,
 - d) für die Entlastung des Vorstandes,
 - e) für die Änderung der Satzung,
 - f) für den Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - g) für Beschlüsse über solche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die ihr zu diesem Zweck vom Vorstand übertragen wird.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich möglichst innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von dem Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 9 Bestimmung für die Versammlung der Mitglieder

1. Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Einladungen können sowohl auf dem Postweg als auch per Telefax oder Email erfolgen. Maßgebend ist dabei die zuletzt vom Vereinsmitglied gegenüber dem Verein schriftlich angegebene Postanschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse.
2. Bei Einladungen zu Mitgliedsversammlungen muss zwischen der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. dem Tag des Versands und dem Tag der Versammlung eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In besonderen, vom Vorsitzenden für dringend erachtete Fällen, kann diese Frist vom Vorsitzenden auch angemessen verkürzt werden. Über Themen, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt wurden, und über Anträge, die nicht spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen damit einverstanden erklärt. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
3. Die Versammlungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Der Leiter bestimmt die Reihenfolge der zu beratenden Gegenstände und die Art und Weise der Abstimmungen.
4. Abstimmungen finden offen statt. Auf Antrag von wenigstens einem Anwesenden wird geheim abgestimmt.
5. Blockwahl ist möglich.
6. Soweit nicht zwingende gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) dem Schriftführer

Die Hinzuwahl von bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Diese fünf weiteren Vorstandsmitglieder sind Beisitzer mit jeweiligen Aufgabenschwerpunkten (z.B.: Koordination der Online-Aktivitäten des Vereins).

2. Alle Vorstandsmitglieder sind in vollem Umfang stimmberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt endet vorzeitig, wenn

- a) bei aktiven Unternehmern das Unternehmen, dem der Gewählte angehört, nicht mehr Mitglied des Verbandes ist, oder
 - b) bei aktiven Unternehmern der Gewählte aus dem Mitgliedsunternehmen ausscheidet oder ihm die Vertretungsmacht für sein Unternehmen entzogen wird, oder
 - c) ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt, verstirbt oder
 - d) seine Bestellung auf Antrag eines Mitglieds mit der Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen durch die Mitgliedsversammlung widerrufen wird.
4. Falls ein Vorstandsmitglied während der regulären Amtszeit ausscheidet, wird vom verbleibenden Vorstand für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied und für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

§ 11 Zuständigkeit

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, durch Bestimmung der Satzung oder durch Vorstandsbeschluss anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.

§ 12 Ausschüsse, Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung regeln.
2. Zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer.
3. Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses wird von Fall zu Fall festgesetzt.
4. Der Vorsitzende eines Ausschusses wird vom Vorstand bestellt. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 13 Vertretung des Vereins

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden, die Tagesordnung. Diese braucht nicht vorher angekündigt zu werden. Einladungen können sowohl auf dem Postweg, als auch per Telefax oder Email erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. In besonderen, vom Einberufenden für dringend erachteten Fällen kann diese Frist vom Einberufenden auch angemessen verkürzt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 15 Satzungsänderung, Auflösung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über die Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung

§ 16 Beschlüsse, Wahlen

1. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht grundsätzlich persönlich aus.
2. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht zwingende gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen entgegenstehen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes des Vereins ist eine vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Garmisch-Partenkirchen.

**Änderungsbeschluss zur Satzung des Vereins
„Frauen in der Wirtschaft – Zugspitzregion e.V.“
vom 26. Juli 2017**

§ 18 Liquidation wird wie folgt neu gefasst:

§ 18 Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein European Women's Management Development International Network Landesverband Deutschland e.V. (abgekürzt EWMD Deutschland e.V.) Anklamer Straße 38, 10115 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Garmisch-Partenkirchen, 18. September 2017



Karin Müller-Wieland